

---

## Internationale Gerichtszuständigkeit bei einem in 7 EU Staaten außerhalb seines Geschäftssitzes tätigen Handelsvertreter

---

Soll ein in Deutschland ansässiger Handelsvertreter seine Vermittlungsleistungen nach dem Handelsvertretervertrag in sieben anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbringen und hat er seine Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags nicht tatsächlich überwiegend in einem dieser Mitgliedstaaten erbracht, so richtet sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 1 EuGVVO nach dem Sitz des Handelsvertreter. Das gilt für alle Ansprüche aus dem Handelsvertretervertrag, also auch für den Ausgleichsanspruch und die im Zusammenhang mit vertraglichen Zahlungsansprüchen stehenden Hilfsansprüche des Handelsvertreter (z. B. den Anspruch auf Buchauszug).

Soll der Handelsvertreter nach dem Handelsvertretervertrag an Stelle einer Provision eine monatliche Festvergütung erhalten, sind die §§ 87 - 87d HGB insgesamt nicht anwendbar. Bei der Prüfung eines Ausgleichsanspruchs gemäß § 89b HGB sind allerdings auch Verluste an Festvergütungen zu berücksichtigen, wenn die Festvergütung an Stelle der Provision vereinbart wurde.

*OLG Oldenburg, Urteil vom 25. Februar 2014 – Aktenzeichen 13 U 86/13*

Die Richter des OLG Oldenburg stellten fest, dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben ist - anders als es das Landgericht gemeint habe. Sie folgt aus Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO. Danach bestimmt sich die Zuständigkeit für Klagen, mit denen vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden, nach dem Ort, an dem die vertragscharakteristische Leistung erbracht wird.

In diesem Zusammenhang habe der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 11. März 2010 (Rs. C-19/09, NJW 2010, 1189) entschieden, dass Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001) dahin auszulegen sei, dass im Fall der Erbringung von Dienstleistungen in mehreren Mitgliedstaaten für die Entscheidung über alle Klagen aus dem Vertrag das Gericht zuständig sei, in dessen Sprengel sich der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung befinde. Bei einem Handelsvertretervertrag sei dies der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung durch den Handelsvertreter, wie er sich aus den Bestimmungen des Vertrags oder, mangels solcher Bestimmungen, aus dessen tatsächlicher Erfüllung ergebe; könne der fragliche Ort nicht auf dieser Grundlage ermittelt werden, so sei auf den Wohnsitz des Handelsvertreter abzustellen.

Im zu entscheidenden Sachverhalt sollte die klagende Handelsvertreterin nach dem Handelsvertretervertrag die Produkte der beklagten Herstellerin in Tschechien, der Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien und Slowenien vertreiben. Somit lasse sich der Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung nicht aus den Bestimmungen des Vertrags selbst ableiten, weil die Dienstleistungen der Klägerin nach dem Vertrag nicht in einem, sondern in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht werden sollten. Es sei auch nicht

ersichtlich, dass die Klägerin ihre Tätigkeiten zur Erfüllung des Vertrags tatsächlich überwiegend in einem der genannten Mitgliedstaaten vorgenommen hätte. Ein derartiger Schwerpunkt der Tätigkeit sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich; er erscheine angesichts der vertraglich vorgesehenen Zuständigkeit der Klägerin für den Vertrieb in insgesamt sieben Ländern auch nicht naheliegend. Deshalb sei nach den Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union der Sitz der Klägerin als Ort der hauptsächlichen Leistungserbringung Ort anzusehen. Dieser befinde sich in Deutschland, so dass die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gegeben sei.

Dass es sich auch bei dem Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters um einen vertraglichen Anspruch im Sinne des Art. 5 Nr. 1 EuGVVO handelt, werde vom EuGH im zitierten Urteil nicht problematisiert, sondern - offenbar - als selbstverständlich vorausgesetzt. Nach Auffassung des Senats bestünden daran auch, anders als das Landgericht gemeint habe, keine Zweifel. Der Ausgleichsanspruch gemäß § 89b HGB sei als ein durch das Gesetz besonders ausgestalteter und modifizierter vertraglicher Vergütungsanspruch für eine vom Handelsvertreter bereits erbrachte Leistung anzusehen, der dem Handelsvertreter die restliche, durch Provisionszahlungen bis zum Vertragsende noch nicht abgeleitete Gegenleistung für einen auf seiner Vermittlungstätigkeit beruhenden Vorteil verschaffen soll, der in der Schaffung des Kundenstamms bestehe (vgl. BGH, Urteil vom 16. Juni 2010 - VIII ZR 259/09; Löwisch in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 2. Aufl., § 89b Rn. 10). Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters hier und da als „gesetzlicher Ausgleichsanspruch“ bezeichnet werde. Denn damit solle lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Regelung gemäß § 89b Abs. 4 Satz 1 HGB zwingend sei.

Die im Zusammenhang mit den vertraglichen Zahlungsansprüchen bestehenden Hilfsansprüche des Handelsvertreters auf Erteilung bestimmter Informationen (z. B. der Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges gemäß § 87c Abs. 2 HGB) könnten von den vertraglichen Hauptansprüchen nicht getrennt werden. Auch für diese Ansprüche ergebe sich die internationale Zuständigkeit somit aus Art. 5 Nr. 1 Buchst. b EuGVVO.

Der mit der Klage ebenfalls geltend gemachte Anspruch auf Erteilung eines Buchauszuges gemäß § 87c Abs. 2 HGB würde dann nicht bestehen, wenn die Parteien sich, wie die Beklagte behauptet habe, entgegen der schriftlichen Festlegungen im Handelsvertretervertrag auf eine monatliche Festvergütung geeinigt hätten. Da es sich dann um eine von § 87 HGB abweichende Vergütungsregelung (Festvergütung statt Provision) handeln würde, wären die §§ 87 – 87d HGB insgesamt nicht anwendbar (vgl. Hopt in: Baumbach/Hopt, HGB, 36. Aufl., § 87 Rn. 5 m.w.N.).

Eine an sich erforderliche Beweisaufnahme über diesen Punkt wäre allerdings dann entbehrlich, wenn ein Buchauszug gemäß § 87c Abs. 2 HGB auch zur Vorbereitung eines ebenfalls geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung eines Handelsvertreterausgleichs gemäß § 89b HGB verlangt werden könnte. Ein solcher Anspruch ist nach Auffassung des OLG Oldenburg auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Parteien eine monatliche Festvergütung vereinbart hätten. In § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB sei zwar nur von entgehenden Provisionen die Rede. Daraus ergebe sich aber nicht, dass Verluste an Festvergütungen ausgleichsrechtlich unberücksichtigt blieben, wenn sie neben oder an Stelle der Provision vereinbart würden (vgl. Küstner in: Küstner/Thume, Handbuch des gesamten Außendienstrechts, Band 2, 8. Aufl., Kap. VIII Rn. 126). Entscheidend sei, ob die Vergütung Provisionscharakter habe (Küstner, aaO). Daran könne hier kein Zweifel bestehen, da die Festvergütung an die Stelle der eigentlich vereinbarten Provisionszahlungen getreten seien.

---

*Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: [www.cdh.de/leistungen/beratung](http://www.cdh.de/leistungen/beratung)*

*Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter [www.cdh-wdqmbh.de](http://www.cdh-wdqmbh.de) bestellt werden kann.*